

FMA-Wegleitung 2018/18 – Bewilligung eines E-Geld-Instituts

Wegleitung zur Bewilligung eines E-Geld-Instituts gemäss E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011 und E-Geldverordnung (EGV) vom 12. April 2011

Referenz:	FMA-WL 2018/18
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">• E-Geld Institute gem. E-Geldgesetz
Erlass:	1. Januar 2015
Inkraftsetzung:	1. Januar 2015
Letzte Änderung:	1. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011• E-Geldverordnung (EGV) vom 12. April 2011
Anhänge:	<ul style="list-style-type: none">• Anhang 1: Rechtsgrundlagen• Anhang 2: <u>Checkliste für die Bewilligung eines E-Geld-Instituts</u>

1. Allgemeines

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Bewilligungsverfahren bei der Gründung eines E-Geld-Instituts in Liechtenstein gemäss E-Geldgesetz (EGG) und E-Geldverordnung (EGV). Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Insbesondere sind die Leitlinien zu den Informationen, die für die Zulassung von E-Geld-Instituten zu übermitteln sind ([EBA/GL/2017/09](#)), anzuwenden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Unternehmen, die in Liechtenstein gewerbsmässig E-Geld ausgeben möchten, bedürfen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit gemäss Art. 4 EGG einer Bewilligung als E-Geld-Institut durch die FMA.

Neben der Ausgabe von E-Geld umfasst die Bewilligung gemäss Art. 5 Abs. 2 EGG folgende Tätigkeiten:

- die Erbringung von Zahlungsdiensten nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis h Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019;
- die Gewährung von Krediten im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten nach Art. 2 Abs. 2 Bst. g und h ZDG;
- die Erbringung von betrieblichen Dienstleistungen und damit eng verbundenen Nebendienstleistungen, die mit der Ausgabe von E-Geld oder der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang stehen;
- der Betrieb von Zahlungssystemen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 53 ZDG; oder
- Geschäftstätigkeiten, die nicht in der Ausgabe von E-Geld bestehen, soweit dadurch keine anderen Rechtsvorschriften verletzt werden.

Die Bewilligung zum Betrieb eines E-Geld-Instituts wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 7 EGG vorliegen.

2. Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 7 EGG

2.1 Antragsteller

Beim Antragssteller muss es sich um eine juristische Person handeln (Art. 7 Abs. 1 Bst. a EGG).

2.2 Firmensitz und Hauptverwaltung

Der Firmensitz und die Hauptverwaltung eines E-Geld-Instituts müssen sich in Liechtenstein befinden (Art. 7 Abs. 1 Bst. b EGG).

2.3 Unternehmenssteuerung

Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c EGG bedarf es einer soliden und umsichtigen Führung des E-Geld-Instituts, einer soliden Unternehmenssteuerung, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren zählen. Die diesbezüglichen Verfahren und Mechanismen müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von dem E-Geld-Institut erbrachten E-Geld-Dienste angemessen sein.

2.4 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines E-Geld-Instituts betrauten Personen müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Insbesondere müssen die für die Geschäftsleitung vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein (siehe [FMA-Mitteilung 2013/7](#)). Zur Beurteilung der vorgesehenen Personen berücksichtigt die FMA den Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie Referenzen. Dabei wird auf die Verordnung über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankenverordnung, BankV) sowie auf die [FMA-Mitteilung 2013/7](#) verwiesen. Zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des E-Geld-Instituts ist eine für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung mit einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 200 Stellenprozent, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben und nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen, sowie einem Verwaltungsrat mit mindestens drei Mitgliedern für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, vorzusehen.

2.5 Qualifizierte Beteiligung

Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR) an dem Antragsteller halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des E-Geld-Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen (Art. 7 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 9 EGG). Art. 9 Abs. 1 EGG verweist auf Art. 58 ff des Gesetzes über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), weshalb gemäss [FMA-Wegleitung 2018/6](#) die [FMA-Wegleitung 2017/20](#) anwendbar ist.

2.6 Ordnungsgemässe Beaufsichtigung

Es dürfen keine engen Verbindungen zwischen dem E-Geld-Institut und anderen natürlichen oder juristischen Personen oder andere Tatsachen vorliegen, die eine ordnungsgemässe Beaufsichtigung (bspw. durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen und zu denen das E-Geld-Institut enge Verbindungen besitzt) behindern (Art. 7 Abs. 1 Bst. e und f EGG).

2.7 Kapital

Das Anfangskapital eines E-Geld-Instituts muss mindestens 350'000.00 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken betragen, wobei die FMA in begründeten Fällen Verschärfungen anordnen kann. Da das Anfangskapital gleichzeitig die Mindesthöhe der Eigenmittel des E-Geld-Instituts darstellt, darf dieses zu keiner Zeit unterschritten werden (Art. 10 Abs. 2 i.V.m. 8 Abs. 2 EGG).

2.8 Sicherung der von Kunden entgegengenommenen Gelder

Gemäss Art. 11 EGG haben die E-Geld-Institute die von Kunden mittelbar oder unmittelbar entgegengenommenen Gelder angemessen zu sichern und die FMA im Voraus über wesentliche Änderungen zur Sicherung der Gelder zu informieren. In diesem Zusammenhang ist Art. 5 EGV zu beachten. E-Geld-Institute haben die Möglichkeit, Geldbeträge nach einer der beiden Varianten gemäss Art. 20 Abs. 1 ZDG zu sichern.

2.9 Auslagerung von Aufgaben

Eine Auslagerung von Aufgaben ins In- und Ausland ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 13 EGG i.V.m Art. 6 EGV erfüllt sind. Eine Auslagerung von wichtigen betrieblichen Aufgaben (vgl. Art. 13 Abs. 3 EGG) darf nicht derart erfolgen, dass dadurch die Qualität der internen Kontrolle des E-Geld-Instituts und die Möglichkeit der FMA, zu überprüfen, ob das E-Geld-Institut sämtlichen Anforderungen des EGG genügt, wesentlich beeinträchtigt werden. In Zusammenhang mit dem Outsourcing sind zudem die einschlägigen Bestimmungen der [EBA/GL/2019/02](#) zu beachten.

2.10 Inanspruchnahme von Agenten

Beabsichtigt ein E-Geld-Institut, Zahlungsdienste über einen Agenten zu erbringen, hat dieses der FMA die in Art. 25 ZDG aufgelisteten Angaben zu übermitteln und diese von der FMA prüfen zu lassen (Art. 14 EGG). Dabei wird auf die [FMA-Wegleitung 2018/22](#) verwiesen.

2.11 Rechnungslegung

Bezüglich Rechnungslegung finden auf E-Geld-Institute die Bestimmungen des BankG und des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) entsprechend Anwendung. Die E-Geld-Institute sind verpflichtet, für die Ausgabe von E-Geld und die sonstigen Tätigkeiten nach Art. 5 Abs. 2 EGG getrennte Rechnungslegungsangaben vorzulegen, über die ein Prüfbericht erstellt wird (Art. 16 EGG).

2.12 Revisionsstelle

Gemäss Art. 17 EGG besteht für E-Geld-Institute die Verpflichtung, ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen (siehe auch Art. 7 EGV).

3. Informelles Vorgesuch

Vor Einreichung des Bewilligungsantrages gem. Art. 6 EGG kann der FMA ein Entwurf des Antrags ohne Originalunterlagen eingereicht werden („informelles Vorgesuch“).

Das informelle Vorgesuch ist grundsätzlich gleich zu strukturieren und mit denselben Informationen und Unterlagen zu versehen wie das definitive Bewilligungsgesuch. Dabei ist jeder Punkt zu beschreiben und jeweils auf die entsprechenden fortlaufend durchnummerierten Anlagen zu verweisen. Zu beachten ist, dass im Rahmen des informellen Vorgesuchs nur wesentliche Teilaspekte auf „red flags“ betreffend die Bewilligungsfähigkeit geprüft werden. Es handelt sich dabei um folgende Themengebiete:

- Business Plan

Hier ist einzureichen: ein Entwurf des Geschäftsplans samt Beschreibung des Geschäftsmodelles sowie die Budgetplanung für die ersten drei Jahre;

- Qualifizierte Beteiligungen (unter Beachtung der gesamten Gruppe) und wirtschaftlich Berechtigte (direkt sowie indirekt (durchgerechnet))

Hier sind einzureichen: Passkopie bzw. Firmenbuchauszüge auf allen Ebenen des Gruppenorganigramms;

- Mittelherkunft

Hier sind einzureichen: eine Beschreibung der Herkunft der Mittel, die für die Gründung der Gesellschaft (inkl. des gesetzlich vorgeschriebenen Kapitals) verwendet werden sollen (samt Nachweisen der Mittelherkunft);

- Vollständige Gruppenstruktur unter Angabe der Verbindungen (Aktienkapital und Stimmrechte)

Hier ist einzureichen: ein Gruppenorganigramm (alle Unternehmen der Gruppe inkl. letztlich wirtschaftlich Berechtigte);

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem informellen Vorgesuch um keine rechtlich bindende bzw. abschliessende Prüfung durch die FMA handelt, zumal für dieses nur die vorgenannten Rahmeninformationen herangezogen werden.

4. Bewilligungsverfahren

Im Bewilligungsverfahren prüft die FMA den Bewilligungsantrag formell und materiell. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen und kann Verbesserungsaufträge erteilen.

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig (vgl. Punkt 5.1).

Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind diese unverzüglich der FMA anzuzeigen und ggf. aktualisierte Unterlagen nachzureichen.

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen gemäss Art. 34 EGG dem Amtsgeheimnis.

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen des Antrags übermittelten Informationen und Dokumente ab. Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Bewilligung erforderlichen Angaben entweder die Bewilligung zu erteilen oder die Ablehnung des Antrags schriftlich begründet mitzuteilen (Art. 7 Abs. 3 EGG).

Die FMA informiert den Antragsteller, sobald sämtliche für die Bewilligung erforderlichen Angaben eingelangt sind.

4.1 Bewilligungsantrag (Art. 6 EGG)

Der Bewilligungsantrag ist entsprechend der Checkliste in Anhang 2 zu strukturieren. Sämtliche Beilagen (inkl. der Antragsunterlagen gemäss Punkt 4.2.) sind fortlaufend durchnummeriert in der Checkliste sowie im Bewilligungsantrag zu referenzieren.

Der Antragsteller reicht den qualifiziert elektronisch signierten Bewilligungsantrag samt Checkliste und fortlaufend durchnummerierten Beilagen im Original ein. Diese Einreichung kann digital mittels eines USB-Sticks, eines von der FMA zur Verfügung gestellten Datenraums des Anbieters „Securesafe“¹ oder eines vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Links zu einem Cloud Dokument Storage erfolgen. Alternativ kann der Bewilligungsantrag samt Checkliste auch händisch unterschrieben und mitsamt den Beilagen im Original postalisch bei der FMA, Bereich Banken, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, eingereicht werden.

¹ Bitte beachten Sie, dass SecureSafe ein Produkt der Schweizer Firma DSwiss AG ist und die von Ihnen hochgeladenen Daten in der Schweiz gespeichert werden.

Unabhängig von der gewählten Art der Einreichung, müssen die Unterlagen zur Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftigkeit über die auf dem e-Service Portal zur Verfügung gestellten Antragsformulare digital eingereicht werden. Nähere Informationen zum e-Service Portal sowie zur Erstellung eines Benutzeraccounts finden Sie unter: <https://www.fma-li.li/de/e-service.html>.

Sämtliche Informationen, die im Rahmen des Bewilligungsantrages bei der FMA einzureichen sind, sind grundsätzlich im Original und in deutscher Sprache bzw. in amtlich beglaubigter Übersetzung beizubringen. Nach Rücksprache mit der FMA können Unterlagen und Informationen auch in englischer Sprache eingebracht werden. Davon ausgenommen sind der Bewilligungsantrag und der Businessplan, welche zwingend in deutscher Sprache einzubringen sind.

4.2 Antragsunterlagen für die Bewilligung als E-Geld-Institut

Dem Antrag für eine Bewilligung als E-Geld-Institut sind insbesondere folgende Angaben und Unterlagen beizulegen (Art. 7 EGG i.V.m. Art. 3 EGV und [EBA/GL/2017/09](#)):

- Angaben zur Identifikation des Antragstellers (Art. 7 Abs. 1 Bst. a EGG);
- das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die Art der beabsichtigten E-Geld-Dienste hervorgeht;
- ein Geschäftsplan, einschliesslich Marketingplan, mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre und Informationen über Eigenmittel, einschliesslich des Betrags, und Informationen zu den Eigenmittelanforderungen und deren Berechnung gemäss Art. 10 EGG;
- eine Beschreibung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, ggf. einschliesslich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigstellen sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem einzelstaatlichen oder internationalen Zahlungssystem;
- Nachweis des Anfangskapitals gemäss Art. 8 EGG;
- eine Beschreibung der Massnahmen zur Absicherung der Geldbeträge der E-Geld-Nutzer und/oder Zahlungsdienstnutzer nach Art. 5 EGV;
- eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschliesslich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren;
- eine Beschreibung der Verfahren für Überwachung, Bearbeitung und Folgemassnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden;
- die Verfahren zur Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugriffs zu sensiblen Zahlungsdaten;
- Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall;
- die Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle;
- Dokument zur Sicherheitsstrategie;
- eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen zur Erfüllung der Anforderungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere der Anforderungen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung einschliesslich der Verordnung (EU) 2015/847;

- Identität sowie Eignungsbeurteilung der Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Antragsteller halten;
- Identität sowie Eignungsbeurteilung der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsführung des E-Geld-Instituts verantwortlichen Personen;
- Identität von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften.

Weitere Antragsunterlagen:

- eine Erklärung einer von der FMA anerkannten Revisionsstelle, dass sie das Mandat als externe Revisionsstelle annimmt (Annahmeerklärung der Revisionsstelle, Mandatsleiter, leitender Revisor);
- eine Erklärung der Revisionsstelle, dass sie mit den Entwürfen der Statuten und des Geschäftsreglements einverstanden ist;
- ausführliche Stellungnahme der Revisionsstelle zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere zur vorgesehenen Organisation (inkl. IT), zur Unternehmenssteuerung, zum internen Kontrollsystem, zum Risikomanagement, zur Sicherung der Kundengelder und zu den Statuten und Reglementen (ggf. im Entwurf) sowie zum Geschäftsplan. Diese ausführliche Stellungnahme darf nicht von der zukünftig mandatierten Revisionsstelle erstellt werden und
- Stellenbeschreibungen / Anforderungsprofile für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie vorgesehener Schlüsselfunktionen.

Darüber hinaus kann die FMA gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen.

5. Kosten

5.1 Bewilligungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung beträgt für ein E-Geld-Institut CHF 30'000.00 (Art. 30 i.V.m. Anhang 1 Abschnitt A des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

6. Erlöschen, Entzug und Widerruf der Bewilligung

Die gesetzlichen Grundlagen für das Erlöschen, den Entzug und den Widerruf einer Bewilligung sind in den Art. 19 ff EGG geregelt. Gemäss Art. 21 EGG können insbesondere von der FMA erteilte Bewilligungen abgeändert oder widerrufen werden, wenn das E-Geld-Institut die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

Es ist zu beachten, dass die Bewilligung erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres die Geschäftstätigkeit aufgenommen wird (Art. 19 Abs. 1 Bst. a EGG).

7. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener



Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

- E-Geldgesetz vom 17. März 2011 (EGG);
- E-Geldverordnung vom 12. April 2011 (EGV);
- Zahlungsdienstegesetz vom 6. Juni 2019 (ZDG);
- Zahlungsdiensteverordnung vom 17. September 2019 (ZDV);
- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG);
- Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankverordnung; BankV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV);
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG);
- FMA-Mitteilung 2013/7 – Prüfung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit;
- FMA-Wegleitung 2018/6 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen bei E-Geld-Instituten gemäss E-Geldgesetz (EGG);
- FMA-Wegleitung 2017/20 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen;
- FMA-Wegleitung 2018/22 – Agenten;
- EBA/GL/2017/09 – Leitlinien zu den Informationen, die für die Zulassung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie für die Eintragung von Kontoinformationsdienstleistern gemäss Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu übermitteln sind;
- EBA/GL/2019/02 – Leitlinien zu Auslagerungen;
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR).